Marktgemeindeamt Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindekennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/Gg-386-Änderung 2/2021
Greifenburg, am 08.11.2021

Kundmachung eines vereinfachten Verfahrens und Gelegenheit zur Einbringung von Einwendungen durch Parteien

Herr Ing. Dipl.-Ing. Alexander Haßlacher BSc und Frau Nadja Haßlacher MSc, wohnhaft in Waisach 24/1, 9761 Greifenburg haben mit Eingabe vom 08.11.2021 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

zweite Änderung der nördlichen Mauer und Änderung des Höhenfixpunktes für das mit Bescheid vom 12.02.2021 genehmigte Bauverfahren "Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 1417, KG Greifenburg (73111), EZ 41", Zahl 131-9/Gg-386/2020

angesucht.

Dieses Bauvorhaben erfüllt die Vorgaben des § 24 Kärntner Bauordnung (K-BO) und wird daher im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens bearbeitet.

Aus der Aktenlage ergibt sich für die Baubehörde, dass durch das gegenständliche geplante Bauvorhaben keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Anrainern im Sinne des § 23 K-BO verletzt werden können und sohin **keinen Anrainern Parteistellung einzuräumen ist**.

Wer dennoch **Parteienstellung als Anrainer** im Sinne der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung behaupten möchte, hat dies bei der Baubehörde binnen **zwei Wochen nach Zustellung** dieser Kundmachung **schriftlich** per Brief oder per Email an nadja.kreiner-russek@ktn.gde.at unter Angabe einer kurzen **Begründung der Anrainerstellung** bei sonstigem Anspruchsverlust einzubringen.
Bei Begründung der Anrainerposition wird Parteistellung vorläufig zum Zweck der Klärung, ob subjektiv-öffentliche Rechte verletzt sein können, zuerkannt.

Parteien sind berechtigt Einwendungen gegen das gegenständliche Bauvorhaben einzubringen. Bitte beachten Sie, dass in einem vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 5 K-BO nur mehr folgende Einwendungen nach § 23 Abs. 3 lit b-g K-BO als begründet anerkannt werden:

- Bebauungsweise
- Ausnutzbarkeit des Grundstückes
- Lage des Vorhabens
- Abstände zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden oder baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- Bebauungshöhe
- Brandsicherheit

Betriebe besitzen zudem die Möglichkeit eine Einwendung betreffend der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks zu erheben.

<u>Jeder Partei</u> des Bauverfahrens (ausgenommen dem Antragsteller) wird gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung die Möglichkeit eingeräumt **binnen zwei Wochen ab Zustellung** dieser Kundmachung eine **<u>schriftliche Einwendung</u>** zu erheben.
Parteien, die in dieser Frist keine schriftliche Einwendung erheben, verlieren ihre Stellung als Partei (Präklusion).

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach die Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wir weisen darauf hin, dass diese Kundmachung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wurde.

Baubehörde I. Instanz

Bürgermeister Josef Brandner
vertreten durch AL Mag. (FH) Kreiner-Russek Nadja, MA

angeschlagen am: 08.11.2021
abgenommen am: 26.11.2021